

## Entwässerungssatzung (EWS) hier: 1. Änderungssatzung

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214),  
der §§ 44, 51-53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232),  
der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429),  
der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 06.11.1990 (GVBl. I S. 2432),  
der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232),  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 03.12.1998 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.07.1997 beschlossen:

### § 1

§ 10 Abs. 3 b) der Entwässerungssatzung vom 18.07.1998 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Ist der nachträgliche Einbau eines Fettabscheiders aufgrund der baulichen Vorgaben nachweislich mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwendungen verbunden, kann die Stadt von der Pflicht des Einleiters zum Einbau und zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Fettabscheiders eine Ausnahme genehmigen.

### § 2

§ 38 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 18.07.1997 erhält folgende Fassung:

Die §§ 24 - 29, 30 Abs. 1 und 31 - 33 dieser Satzung treten am 01.01.2000 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die §§ 8 - 15 und 17 Abs. 1 der Abwasserabgabensatzung (AbwAS) vom 29.05.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.1997, in der jeweils geltenden Fassung und die in diesen Vorschriften in Bezug genommenen Bestimmungen der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage -Abwassersatzung- (AbwS) vom 29.05.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.1996, in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 12 - 15 der Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung mit Gebührenordnung vom 06.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.1993, in der jeweils geltenden Fassung weiter.

- 2 -

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Langen, den 10. Dezember 1998

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 15.12.1998 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht.